

Die Gemeinschaft Emmanuel wurde als öffentliche internationale Gemeinschaft von Gläubigen errichtet.

Der Wechsel des Moderators kommt zu einem Zeitpunkt, wo die Gemeinschaft Emmanuel aufgrund einer Entscheidung des Apostolischen Laienrates vom 20. Juni 2009 als öffentliche, internationale Vereinigung von Gläubigen errichtet wurde. Diese Änderung zeugt von Anerkennung und einem erhöhten kirchlichen Vertrauen. Durch den öffentlichen Status anerkennt der Apostolische Stuhl, dass die Gemeinschaft Emmanuel im Namen der Kirche handelt und so teilnimmt an der Erneuerung des missionarischen Bewußtseins (*Gewissens*) der Gläubigen.

Um das Konzept der „öffentlichen“ und „privaten“ juristischen Person in der Kirche zu verstehen, darf man nicht in Analogie zum Französischen Recht denken sondern muß sich auf die theologische Natur der Kirche beziehen.

Eine Person muß als öffentliche betrachtet werden, wenn die kirchliche Autorität anerkennt, dass sie in Hinblick auf das Wohl der Kirche (das öffentliche Wohl, das Allgemeinwohl) im Namen der Kirche handelt, um Ziele zu erreichen, die die Ziele der Kirche selbst sind (vgl. cc. 116, 301 CIC).

Eine Person wird als privat bezeichnet, wenn ihre Mission direkter auf das Wohl der Christgläubigen ausgerichtet ist, die ihre Mitglieder sind. Natürlich entspricht das Wohl der Gläubigen auch dem Wohl der Kirche selbst.

Die Gemeinschaft Emmanuel ist eine Gemeinschaft Christgläubiger, die sich in Hinblick auf ein kontemplatives und apostolisches Leben zusammengeschlossen haben, mit einer Mission, die dem allgemeinen apostolischen Ziel der Kirche entspricht (*expressis verbis* so in den Statuten). Zudem hängt das Gründungscharisma unserer Gemeinschaft ab von der tiefen Einheit zwischen dem allgemeinen Priestertum und dem besonderen Priestertum des Dienstes, das in der gleichen Spiritualität gelebt wird und geprägt ist von der Anbetung, aus der das Mitleiden hervorgeht, welches wiederum die Quelle der Evangelisation ist.

Die Missionen, die von der Gemeinschaft Emmanuel wahrgenommen werden und ihr von der Kirche anvertraut werden, schließen die Vermittlung der christlichen Lehre im Namen der Kirche, die Förderung des amtlichen Gottesdienstes, die Ausübung des priesterlichen Dienstes sowie das Heranreifen lassen neuer Formen des geweihten Lebens ein. Aus ihrer Natur heraus sind all diese Missionen öffentlich, sie werden nicht zum besonderen Wohl der Mitglieder gesetzt sondern zum allgemeinen Wohl der Kirche.

Abschließend ist festzuhalten, dass es nicht den einzelnen Gläubigen zusteht zu entscheiden, ob ihre Gemeinschaft öffentlicher oder privater Natur ist, sondern das ist allein Recht der Leitung der Kirche, in diesem Fall des Apostolischen Stuhls, der allein den öffentlichen oder privaten Charakter einer kirchlich Realität feststellen kann und der entscheidet, ob er eine Vereinigung als öffentlichen oder privaten Verein von Gläubigen errichtet.